

# **Ortsrecht Markt Hiltpoltstein**

**Satzung des Marktes Hiltpoltstein  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung seiner Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung des Marktes Hiltpolstein über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Hiltpolstein folgende Satzung:

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Markt Hiltpolstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4**  
**Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

Einzelgräber

- |  |         |
|--|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder                    | 8 €     |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene                | 12 €    |
| c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (doppelt tief) | 17,50 € |

Familiengräber

- |   |      |
|---|------|
| a) Doppelgrabstätte für Erwachsene                  | 22 € |
| b) Doppelgrabstätte für Erwachsene (doppelt tief)   | 32 € |
| c) Dreifachgrabstätte für Erwachsene                | 28 € |
| d) Dreifachgrabstätte für Erwachsene (doppelt tief) | 41 € |
| e) Vierfachgrabstätte für Erwachsene                | 34 € |
| f) Fünffachgrabstätte für Erwachsene                | 40 € |

Urnengräber

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| a) eine Urnenreihengrabstätte | 8 €  |
| b) Urnenstellwand             | 30 € |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 30 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

**§ 5**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20 €.

(2) Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle beträgt 60 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt 50 €.

(4) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle beträgt 40 €.

(5) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Markt Hiltpoltstein, den 01.08.2007

Deuerlein  
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 26.07.2007.

#### **In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

- 1. Änderungssatzung vom 03.07.2017**  
(§ 3 – Zustellung)